

Landratsamt Tirschenreuth
Az. 1711/01/240/Br

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG;
Antrag der Fa. Ponnath DIE MEISTERMETZGER GmbH, Bayreuther Straße 40, 95478
Kemnath, Fl.-Nr. 1089, Gemarkung Kemnath auf immissionsschutzrechtliche
Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur
Herstellung von Nahrungsmittel durch Erweiterung der bestehenden Produktion mit
einer Kapazität auf 130t/Tag**

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 9, 10, 12 und 14 der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – sowie § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeit – UVPG – ergeht folgende

Öffentliche Bekanntmachung

Die Fa. Ponnath DIE MEISTERMETZGER GmbH, Bayreuther Straße 40, 95478 Kemnath
hat beim Landratsamt Tirschenreuth den Antrag auf immissionsschutzrechtliche
Genehmigung nach § 4 BImSchG eingereicht.
Demnach wird durch den Betrieb geplant die Produktionskapazität für Nahrungsmittel auf
130 t/Tag zu erhöhen. Die Produktionssteigerung erfolgt anhand der bestehenden Anlagen.
Das Bauvorhaben befindet sich auf dem bestehenden Werksgelände der Fa. Ponnath DIE
MEISTERMETZGER GmbH in Kemnath.

Das Verfahren wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV im
Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth und im Internet auf der Homepage des Landkreises
Tirschenreuth (<https://www.kreis-tir.de/landkreis-tirschenreuth/bekanntmachungen/>) öffentlich
bekannt gemacht.

Gegenstand des Vorhabens:

Erhöhung der Produktionskapazität für Nahrungsmittel auf 130t/Tag.

Inbetriebnahme der Anlagenänderung:

Die Kapazitätserhöhung soll sukzessive umgesetzt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen und Immissionen:

- Errichtung zusätzlicher Abluftreinigungsanlagen (Biofilter) sowie die geplante Erhöhung einzelner Kamine, um die Geruchsstofffrachten an den Immissionsorten zu reduzieren
- Zur Vermeidung zusätzlicher Schallemissionen erfolgen sämtliche logistische Prozesse außer des An- und Abtransports der Rohstoffe und Produkten innerhalb geschlossener Gebäude
- Zusätzliche organisatorische und technische Maßnahmen zur Reduzierung einzelner Emissionsquellen:
 - Beschränkung des LKW-Fahrverkehr nachts auf 3 LKW, davon nur 2 LKW mit Kühlaufleger

- Verlegung der Stellplätze für LKW-Kühlaufleger in abgeschirmte Bereiche im südlichen Bereich des Betriebsgeländes
- In die Abluftkammine der Emissionsquellen Nr. 27, 34, 40 und 43 werden Schalldämpfer eingebaut.
- Ersatz der Germos-Räucheranlagen 8-10 (Emissionsquelle Nr. 29) durch neue leisere Anlagen des Herstellers Reich. Die Germos-Räucheranlage 7 wird durch zwei neue Reich-Anlagen ersetzt.

Maßnahmen zur Vermeidung sonstiger Gefahren:

- Brandschutzkonzept
- Feuerwehrplan und Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan
- Zugangsbeschränkung zum Werksgelände (Umzäunung und überwachte Toranlage und Zugang nur berechtigter Personen)
- Explosionsschutzdokument

Genehmigungspflicht:

Das Vorhaben fällt unter die Nr. 7.34.1 der 4. BImSchV (G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Für das Vorhaben ist folglich die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Weiterhin unterliegt die Anlage der Industrieemissionsrichtlinie.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Gemäß Anlage 1 UVP-G liegt kein UVP-pflichtiges Vorhaben vor. Eine Vorprüfung des Einzelfalls ist nicht erforderlich.

Zuständigkeit:

Die zuständige Genehmigungsbehörde für den Antrag ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LkrO i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG das Landratsamt Tirschenreuth.

Einsichtnahme in die Antragsunterlagen:

Gem. § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG wurde die Auslegung der Unterlagen im Internet widersprochen. Als Gründe wurde die Gefährdung von Geschäftsgeheimnissen und wichtiger Sicherheitsbelange angegeben.

Aufgrund der in § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG vorgebrachten Gründe werden die Unterlagen in Papierform ausgelegt.

Der Antrag mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 28.01.2025 bis einschließlich 27.02.2025 im Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Straße 7, 95643 Tirschenreuth, Amtsgebäude 3, 1. Stock, Zimmer 2 während der allgemeinen Dienststunden (Montag und Dienstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr, Mittwoch von 08:00-12:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 bis 12 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme auf. Weiterhin ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen während des gleichen Zeitraums bei der Stadt Kemnath, Stadtplatz 38, 95478 Kemnath – Stadtbauamt- während der Dienststunden möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 8 BImSchG können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben erst ab dem ersten Tag der Auslegung (28.01.2025), bis einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 27.03.2025 schriftlich beim Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, 95643 Tirschenreuth oder elektronisch unter der E-Mail

Adresse immissionsschutz@tirschenreuth.de erhoben werden. Als Betreff ist Ponnath Kemnath anzugeben.

Mit Ablauf des 27.03.2025 sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG). Das Landratsamt Tirschenreuth kann form- und fristgerechte Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtern.

Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen:

Ob ein Erörterungstermin nach Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen in og. Angelegenheit stattfindet, entscheidet das Landratsamt Tirschenreuth nach Ablauf der Einwendungsfrist (17.02.2025) im Rahmen einer Ermessensentscheidung (§ 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 14 der 9. BImSchV). Die Entscheidung, ob der Termin für die Erörterung etwaiger Einwendungen stattfindet, wird im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landratsamtes Tirschenreuth (<https://www.kreis-tir.de/landkreis/bekanntmachungen>) nach Ablauf der der Einwendungsfrist, innerhalb einer Woche öffentlich bekanntgegeben. Sollten gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben werden, entfällt der Termin ohne weitere Ankündigung.

Falls ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser statt am

Freitag, den 04.04.2025 um 09:30 Uhr

im Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, 95643 Tirschenreuth, Amtsgebäude 1 – Anbau, 1. Stock, Großer Sitzungssaal.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller bzw. die beteiligte/n Behörde/n unkenntlich gemacht werden kann, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind,
- b) die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Rahmen eines eventuellen Erörterungstermins erörtert werden,
- c) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Kein Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen:

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

- a) keine form- und fristgerechten Einwendungen gegen das og. Vorhaben erhoben werden,
- b) rechtzeitig erhobene Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
- d) die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen. Eine öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgt in diesem Falle nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag mit der Behandlung der Einwendungen an die Antragstellerin und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Landratsamtes Tirschenreuth, sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Tirschenreuth (<https://www.kreis-tir.de/landkreis/bekanntmachungen>)

Tirschenreuth, den 09.01.2025
Landratsamt

Zapf
Regierungsdirektor